



Richtlinien

zur Förderung von Freizeithilfen, Einzelveranstaltungen und Bildungsmaßnahmen der Laatzener Jugend.

Allgemeine Grundsätze

1. Die Stadt Laatzen fördert gemäß SGB VIII die Kinder- und Jugendarbeit im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
2. Die zu fördernden Maßnahmen müssen sich an junge Menschen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres wenden, die ihren Hauptwohnsitz in Laatzen haben. Ortsfremde werden nicht bezuschusst.
3. Bei Gewährung von Zuwendungen wird eine angemessene Eigenleistung des Trägers erwartet. Maßnahmen werden nur insoweit gefördert, als dabei kein finanzieller Gewinn entstehen darf.

Teil A: Förderung von Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit

Schwerpunktmäßig werden folgende Maßnahmen gefördert:

1. außerschulische Jugendbildungsmaßnahmen mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
4. internationale Jugendarbeit,
5. Kinder- und Jugenderholung (Kinder- und Jugendfreizeiten),
6. Jugendberatung.

Teil B: Art und Umfang der Förderung

1. Ehrenamtliche Mitarbeitende, die im Besitz einer Jugendleiter-Card (JuLeiCa) sind, können im Bereich der Offenen Kinder- und Jugendarbeit eine Aufwandsentschädigung erhalten. Die Aufwandsentschädigung beträgt € 2,50 pro Einsatzstunde, höchstens für drei Stunden pro Veranstaltung. Die Höhe der Zuschüsse richtet sich nach den auf dem entsprechenden Formblatt tatsächlich abgerechneten Stunden.
2. Kinder- und Jugendfreizeiten und Maßnahmen der internationalen Jugendbegegnung können mit einem Tagessatz von 2,50 € pro Person gefördert werden.

Bei der Berechnung der förderungsfähigen Tage der An- und Abreisetag zusammen als ein förderfähiger Tag zählen. Eine Jugendgruppe muss aus mindestens 5 Teilnehmerinnen und/oder Teilnehmern sowie einer Leiterin oder einem Leiter mit Jugendleiter-Card bestehen. Die Zahl der zuschussfähigen Leiterinnen und Leiter ist begrenzt.

Bei einer Teilnehmerzahl von 5 kann eine Leiterin oder ein Leiter (bei gemischtgeschlechtlichen Gruppen mindestens 1 männlicher Leiter und 1 weibliche Leiterin) bezuschusst werden. Im Übrigen werden für weitere 5 Teilnehmerin/Teilnehmer je ein/e

weitere/r Leiter/in bezuschusst. Bezuschussungsfähige Leiterinnen und Leiter müssen mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben oder im Besitz der Jugendleiter-Card sein.

In Ausnahmefällen (z.B. Art oder Zusammensetzung der Gruppe) können über diesen Teilnehmenden – Leitungsschlüssel hinaus weitere Leitungspersonen gefördert werden. Die Ausnahme ist zu beschreiben und zu begründen.

3. Kurse zur Ausbildung von Jugendleiterinnen und Jugendleitern (Jugendleiter-Card) können mit einem Tagessatz von 10,00 € pro Person gefördert werden.
4. Maßnahmen nach Teil A können durch kostenlose Bereitstellung von städtischen Räumlichkeiten und Materialien gefördert werden. Außerschulische Bildungsveranstaltungen können darüber hinaus durch eine Anteilsfinanzierung der Kosten für Referentinnen und Referenten, Arbeitsmaterial, etc. in Höhe bis zu 50 % der Gesamtkosten gefördert werden.
5. Notwendige Materialien für die pädagogische Arbeit in der Kinder- und Jugendarbeit (z.B. Zelte, Fahrt- und Lagerzubehör, Bastel- und Spielmaterial) können durch Anteilsfinanzierung gefördert werden. In der Regel werden bis zu 50 % der Anschaffungskosten gefördert.
6. Maßnahmen, die in diesem Förderungskatalog nicht enthalten sind, können auf Antrag an die Stadt Laatzen im begründeten Einzelfall gesondert bezuschusst werden.

Teil C: Verfahren

1. Anträge auf Förderung sind der Stadt Laatzen schriftlich vorzulegen. Die Maßnahmen sind formlos oder auf den in der Anlage beiliegenden Formblättern zu beantragen. Sie sind zu begründen. Kostenkalkulationen und/oder Finanzierungspläne sind beizufügen.
2. Verwendungsnachweise für Maßnahmen sind spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres vorzulegen.
3. Von der Förderung ausgeschlossen sind in diesem Fall Maßnahmen:
 - für die auch aus anderen Stellen des städtischen Haushaltsplans Mittel erhalten werden können,
 - die kommerzielle Ziele verfolgen,
 - die aus Gründen des Jugendschutzes nicht förderungswürdig sind.
4. Alle Anträge sind formlos mindestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der Stadt Laatzen zu stellen. Dabei sind die geplante Dauer, Art und Ort der Maßnahme, die vorgesehene Gruppengröße und Altersgruppe, und eventuell Bildungsinhalte (Programm bei Jugendbildungsmaßnahmen) anzugeben.

Die Richtlinien gelten mit Wirkung vom 01.01.2011

Laatzen, den

Thomas Prinz